



©Thorben Wengert/PIXELIO

# Wiener Veranstaltungsgesetz – Novelle 2010

*Informationsblatt der MA 36  
08/2010*



StadT+Wien  
Wien ist anders.

## Allgemeines

Mit 1. August 2010 ist die 24. Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes in Kraft getreten. Das Landesgesetz ist in den letzten Jahren einer großen Reform unterzogen worden, folgt doch die aktuelle Novellierung einer erst 2009 in Kraft getretenen Novelle.

Das Gesetz regelt die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen in Wien wie z.B.: Konzerte, Lesungen, Clubbings, Ballveranstaltungen, Kränzchen oder Theatervorführungen.

Veranstaltungen, die dem Veranstaltungsgesetz unterliegen, werden in solche mit Anmeldepflicht oder Konzessionspflicht und solche, die weder einer Anmeldung noch einer Konzession bedürfen, unterschieden.

Neben dem Wiener Veranstaltungsgesetz, welches die Durchführung von Veranstaltungen regelt, kommt hier auch das Wiener Veranstaltungsstättengesetz zum Tragen, welches die technischen Bestimmungen für die Eignung von Veranstaltungsstätten beinhaltet.

Es enthält Bestimmungen betreffend die Sicherheit der TeilnehmerInnen, der Nachbarschaft und den Schutz der Umwelt. Schwerpunkte sind dabei der Brandschutz, ausreichende Fluchtmöglichkeiten sowie der Lärmschutz.

ExpertInnen des Magistrats der Stadt Wien, der Wirtschaftskammer Wien und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer konnten nun gemeinsam Deregulierungen und Erleichterungen für die Wiener Gastronomie und Eventwirtschaft erreichen. Der hohe Sicherheitsstandard für Veranstaltungen in Wien bleibt weiterhin erhalten und ist durch die Erleichterungen nicht gefährdet.

## Änderungen bei anmeldepflichtigen bzw. konzessionspflichtigen Veranstaltungen

Anmeldungen und Konzessionen sind bei folgenden Veranstaltungen nicht mehr nötig (seit 1. August 2010):

- Veranstaltungen bis maximal 200 TeilnehmerInnen, wenn es sich dabei beispielsweise um musikalische Darbietungen, Konzerte, Akademien oder Theateraufführungen ohne Erwerbscharakter und aufgeführt durch Amateure/-innen handelt. Außerdem fallen unter die anmelde- und konzessionsfreien Veranstaltungen mit maximal 200 TeilnehmerInnen diejenigen, in deren Mittelpunkt Zauberkunststücke, Puppenspiele, Schattenspiele oder Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung stehen. Des weiteren dürfen anmeldefrei Kostümfeste, Partys, Bälle, Wohltätigkeitsfeste, jahreszeitlich bedingte Feste in Zusammenhang mit Volksbräuchen, Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind und Ausstellungen (ausgenommen Tierschauen) abgehalten werden.
- Gastgewerbetreibende dürfen anmeldefrei in ihren eigenen Gaststätten und wenn sie selbst als Veranstalter auftreten folgende Veranstaltungen bis zu einer TeilnehmerInnenanzahl von 300 Personen abhalten: Musikalische Darbietungen, Konzerte, Akademien, Theateraufführungen ohne Erwerbscharakter und durch Amateure/-innen abgehalten, Vorführungen von Zauberkunststücken, Puppen- oder Schattenspiele, Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung, jahreszeitlich bedingte Feste in Zusammenhang mit Volksbräuchen, Wohltätigkeitsfeste, Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind und Ausstellungen (ausgenommen Tierschauen).

Außerdem sind folgende Veranstaltungsarten von der Anmelde- und Konzessionspflicht ausgenommen:

- Das Betreiben von Veranstaltungsräumen für Tanztrainings, sofern es sich im Wesentlichen nicht um Tanztrainings handelt, welche unter das Wiener Tanzschulgesetz fallen.

Diese anmeldefreien Veranstaltungen müssen dem Magistrat nicht gemeldet werden.

Selbstverständlich ist unter anderem aber auch bei diesen Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen auf

- Jugendschutz
- sicherheitstechnische Aspekte (Brandschutz, Lärmbelastung, Fluchtwege, etc.)
- Vermeidung von störenden Auswirkungen auf die Umgebung

## Änderungen bei der Eignungsfeststellung

Zwingend ist eine Eignungsfeststellung nur mehr erforderlich für:

- Konzessionspflichtige Theateraufführungen und Varietes
- Zirkusse
- Tierschauen
- Feuerwerke
- Motorsportveranstaltungen
- Bestimmte pratermäßige Volksvergnügungen
- Veranstaltungen ab einer TeilnehmerInnenanzahl von mehr als 200 Personen
- Den Betrieb von Sportstätten (ACHTUNG: Motorsport- und Schießsportveranstaltungen sind jedenfalls eignungsfeststellungspflichtig)
- Bestimmte Sportveranstaltungen
- Veranstaltungen im Freien und ab einer TeilnehmerInnenanzahl von mehr als 300 Personen (ACHTUNG: Sobald die Veranstaltungsstätte umzäunt ist, ist eine Eignungsfeststellung bereits ab 200 TeilnehmerInnen erforderlich)

### Schaustellerbetriebe

Eine Eignungsfeststellung ist nicht mehr erforderlich für Schaustellerbetriebe, wenn bereits eine rechtskräftige Bewilligung aus einem anderen Bundesland vorliegt und ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen bestätigt, dass die Veranstaltungsstätte bzw. der Veranstaltungsort den Schutzinteressen (Leben und Gesundheit von Menschen, Umwelt) entspricht.

Aus der Novellierung ergibt sich, dass für eine Vielzahl von Veranstaltungen eine Eignungsfeststellung nicht mehr zwingend erforderlich ist.

Die Behörde vermutet das Vorliegen der Eignung einer Veranstaltungsstätte, solange keine gegenteiligen Gründe bekannt sind.

Nur bei aufgetretenen Zweifeln müsste die Behörde eine Eignungsfeststellung beauftragen.

## Weitere Information

Nähere Informationen zum Wiener Veranstaltungsgesetz und dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz finden sich auf der Homepage der MA 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen unter [www.veranstaltungswesen.wien.at](http://www.veranstaltungswesen.wien.at).

## Kontakt

Für detaillierte technische Fragen steht Ihnen unser Journdienst von  
Montag bis Freitag 7.30 – 17.00 Uhr  
unter der Telefonnummer 01/4000-36310

Für rechtliche Fragen zu ihrer Veranstaltung stehen wir ihnen von  
Montag bis Mittwoch, Freitag 7.30 – 15.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.00 Uhr

im Eventcenter unter der Telefonnummer 01/4000-36336

gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an [event@ma36.wien.gv.at](mailto:event@ma36.wien.gv.at)

### Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Thorben Wengert/PIXELIO, [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)